# MERKBLATT

FÜR ORGANISIERTE FÜHRUNGEN UND WANDERVERANSTALTUNGEN

Die Zulässigkeit von organisierten Führungen und Wanderveranstaltungen innerhalb des Nationalparks Schwarzwald ist im Nationalparkgesetz (NLPG) geregelt.

Gemäß § 8 Absatz 3 NLPG sind

*"organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen im Nationalpark nur zulässig, wenn sie*

1. *unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung oder*

2. *durch vom Land als Naturschutzvereinigungen anerkannte Vereinigungen oder durch die für den Tourismus zuständigen Stellen der Nationalparkgemeinden und der in § 1 Absatz 1 Satz 3 genannten Landkreise mit von der Nationalparkverwaltung zertifizierten Führern*

*durchgeführt werden. Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 2 sind der Nationalparkverwaltung vor ihrer Durchführung anzuzeigen."*

## I. Anzeige

1. Die Möglichkeit zur Anzeige hat allein

   - eine vom Land anerkannte Naturschutzvereinigung (siehe Seite 3), wenn sie organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen mit von der Nationalparkverwaltung zertifizierten Führern durchführt, oder

   - eine für den Tourismus zuständige Stelle der Nationalparkgemeinden Baiersbronn, Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald, Seebach, Bühl

und Forbach und der Landkreise Freudenstadt, Ortenaukreis, Rastatt und dem Stadtkreis Baden-Baden, wenn sie organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen mit von der Nationalparkverwaltung zertifizierten Führern durchführt.

2. Die Anzeige muss rechtzeitig erfolgen. Eine rechtzeitige Anzeige liegt in der Regel vor, wenn sie spätestens **zwei Wochen** vor der Durchführung der organisierten Führung und Wanderveranstaltung bei der Nationalparkverwaltung postalisch oder per E-Mail eingeht.

## II. Genehmigung

Für alle sonstigen (insbesondere gewerblichen) organisierten Führungen und Wanderveranstaltungen, die nicht von der Nationalparkverwaltung geleitet werden, ist **immer eine Genehmigung** erforderlich.

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen im Sinne des § 8 Absatz 3 Nr. 1 NLPG sind **mindestens vier Wochen** Bearbeitungszeit einzurechnen.

## III. Wegegebot

Die aufgrund einer Anzeige zulässigen und genehmigten organisierten Führungen und Wanderveranstaltungen sind nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig (Wegegebot). Bitte beachten Sie, dass ausgewiesene Wege gemäß § 8 Absatz 5 NLPG gesperrt sein können.

## IV. Formulare Anzeige und Antrag

Das Formular für eine Anzeige oder für einen Genehmigungsantrag für eine organisierte Führung und Wanderveranstaltung finden Sie auf unserer Webseite hier:

https://www.nationalpark-schwarzwald.de/de/antraege-auf-genehmigung/

Über das Auswahlfenster "Veranstalter" öffnen Sie entweder die Anzeige (Naturschutzvereinigungen usw.) oder den Genehmigungsantrag (sonstiger Antragsteller).

## V. Kontaktdaten

| | |
|---|---|
| Ansprechpartnerin: | Frau Sonja Werner |
| Adresse: | Nationalpark Schwarzwald<br>Sachbereich Ämter und Rechtsangelegenheiten<br>Murgtalstraße 165<br>72270 Baiersbronn |
| E-Mail-Adresse: | nationalparkverwaltung@nlp.bwl.de |
| Telefon: | +49 7442 18092-110 |

## VI. Vom Land Baden-Württemberg anerkannte Naturschutzvereinigungen

- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwarzwaldverein e. V.

Die aktuelle Liste der vom Land Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen finden Sie hier:

https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/teilhabe-am-umweltschutz/anerkennung-von-umwelt-und-naturschutzvereinigungen/naturschutzvereinigungen/